

Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern

Das Ziel von Ombudsstellen ist die Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien bei Beschwerden gegenüber einer Einrichtung (als leistungserbringende Instanz) oder gegenüber dem Jugendamt (als leistungsgewährende Instanz).

Der Begriff Ombudsfrau bzw. –mann kommt aus Skandinavien. Aufgabe dieser Personen ist es, bei Streitfragen zu vermitteln. Hierbei wird die Position der strukturell unterlegenen Seite unterstützt, um Machthierarchien auszugleichen.

Kinder, Jugendliche und ihre Familien als Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe sind Fachkräften sowohl in Einrichtungen und Beratungsdiensten als auch Fachkräften in Behörden strukturell unterlegen. Hieraus erschließt sich, dass Ombudsstellen in erster Linie von ihnen in Anspruch genommen werden. Im Verlauf der Beratung nimmt die Ombudsstelle zunächst eine Einschätzung des Sachverhaltes und die Aufklärung hierüber vor und versucht mediativ einen Ausgleich zwischen Beschwerdeführer und Einrichtung bzw. Behörde zu erwirken. Gelingt dies nicht, kann die Ombudsstelle auch Wege zu einer gerichtlichen Klärung aufzeigen.

Erstes Ziel bleibt, Konflikte ohne Klage zu lösen.

Grundlagen von Ombudsstellen sind die UN-Kinderrechtskonvention, der Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung sowie eine Vielzahl unterstützender fachlicher Positionierungen und wissenschaftlicher Expertisen hierzu, vgl. hierzu den Link zu den Informationsquellen (Literaturliste). Wichtiges Merkmal ist die Unabhängigkeit, d. h. die Ombudsstelle darf weder von einem Leistungsanbieter alleine noch vom leistungsgewährenden Jugendamt getragen werden.

Unabhängigkeit könnte z. B. durch ein breites Träger –und Verantwortungsbündnis gewährleistet werden.

Innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe wurden in den letzten Jahren die Themen Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche breit aufgenommen.

Die Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1. Januar 2012 hat dies verstärkt. Seitdem sind Träger von Einrichtungen im Rahmen der Erteilung der Betriebs-erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII zum konzeptionellen Nachweis dieser Maximen verpflichtet. Der Bedarf für unabhängige Ombudsstellen wurde im Kontext der Entwicklung des Bundeskinderschutzes diskutiert, im Gesetz dann aber nicht abgesichert. Bereits vor Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes hat der Bayerische Landesjugendhilfe-ausschuss eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Partizipation von jungen Menschen in der stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe durch die Konzipierung eines Landesheimrates sichern sollte.

Diese Arbeit wurde unter breiter Partizipation junger Menschen vollzogen und mündete in die Gründung des Landesheimrates im Juli 2013.

Im Prozess der Aufarbeitung des Unrechtes, das vielen Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung der frühen Bundesrepublik angetan worden war, positionierte sich der „Runde Tisch Heimerziehung“ eindeutig positiv zur Einrichtung von Ombudsstellen. Hätte es diese damals gegeben, wäre viel Unrecht aufgedeckt und beendet worden.

In Bayern initiierte der Kinderschutzbund Landesverband Bayern 2008 das Projekt Fidelis, das bis 2011 über die Aktion Mensch gefördert wurde und dann beendet wurde.

Aktuell bietet die Soziale Beschwerdestelle im Landkreis Nürnberger Land Bürgerinnen und Bürgern ombudtschaftlichen Rat für mehrere soziale Leistungsfelder an.

München ist bundesweit die erste Kommune mit einer Kinderbeauftragten. Diese übernimmt zudem auch ombudtschaftliche Aufgaben.

Am 27. März 2015 gründeten Verbände der Freien Jugendhilfe und engagierte Einzelpersonen den Trägerverein „Unabhängige Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern“.

Ziel des Vereins ist es, in Bayern den notwendigen Diskurs über Ombudsstellen weiter zu führen und einen ehrenamtlichen Beratungsdienst zu installieren. Als Fernziel steht die Einrichtung einer Geschäftsstelle.

Der Verein ist aktuell über Mitglieder des Vorstands erreichbar.